



# **Kraftwerk Reckingen**

**Wasserrechts- und Konzessionsverfahren**

**Antragsteil B**

**Antrag**

**eingereicht von:**

**Kraftwerk Reckingen AG**

**Kraftwerkstraße 24**

**D-79790 Küssaberg**

**CH-5332 Reckingen**

**14.12.2018**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Stauhaltung und Kraftwerksbetrieb .....	1
1.1 Beschreibung .....	1
1.2 Deutschland .....	2
1.2.1 Weiterbetrieb des Kraftwerks .....	2
1.2.2 Leistungssteigerung .....	2
1.2.3 Rechtliche Voraussetzungen der Bewilligung .....	2
1.2.4 Geschiebezugabe .....	7
1.3 Schweiz.....	8
1.3.1 Weiterbetrieb des Kraftwerks .....	8
1.3.2 Leistungssteigerung .....	8
1.3.3 Erforderliche Bewilligungen .....	9
2. Gewässerausbau für Umweltmaßnahmen nach deutschem Recht .....	10
2.1 Beschreibung .....	10
2.1.1 Neubau der Fischaufstiegsanlage Küssaberg, Reckingen.....	10
2.1.2 Aufwertung Uferbereich Hohentengen .....	10
2.1.3 Uferrückbau Hohentengen .....	10
2.1.4 Uferrückbau Küssaberg, Reckingen .....	11
2.1.5 Aufwertung Uferbereich Küssaberg, Rheinheim .....	11
2.1.6 Uferrückbau Küssaberg Nord .....	11
2.1.7 Nebenfließgewässer Küssaberg.....	11
2.1.8 Altwasser Küssaberg, Ettikon.....	11
2.2 Enteignungsrechtliche Vorwirkung .....	12
3. Sanierungsmassnahmen .....	14
3.1 Deutschland .....	14
3.2 Schweiz.....	14
4. Konzessionsdauer .....	17
4.1 Deutschland .....	17
4.1.1 Rechtliche Voraussetzungen.....	17
4.1.2 Anwendung auf das Kraftwerk Reckingen.....	17
4.2 Schweiz.....	18
5. Antrag.....	20
5.1 Weiterbetrieb des Kraftwerks .....	20

5.2	Gewässerausbau .....	21
5.3	Enteignung.....	21
5.4	Weitere Genehmigungen, Ausnahmen.....	21
5.4.1	Deutschland.....	21
5.4.1.1	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG .....	21
5.4.1.2	Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen.....	22
5.4.1.3	Herstellung von Waldflächen .....	22
5.4.1.4	Versetzung des Abspannmasts der 110-kV-Freileitung und Verlegung von Wegen .....	22
5.4.2	Schweiz .....	23

# 1. STAUHALTUNG UND KRAFTWERKSBEREITUNG

## 1.1 BESCHREIBUNG

Die Kraftwerk Reckingen AG (RKR) verfügt seit 1926 über das Recht, eine Wasserkraftanlage am Rhein bei D-Reckingen / CH-Rekingen, bei Fluss-Kilometer (F-km) 90,105<sup>1</sup> zu betreiben. Die Verleihung erstreckt sich aktuell auf die Ausnutzung einer Wassermenge von 560 m<sup>3</sup>/s und des Gefälles des Rheins vom Stauwehr des Kraftwerks Eglisau bei Rheinsfelden, wobei in Abstimmung mit den zuständigen Behörden über die Konzession hinaus auch eine Wassermenge von bis zu 580 m<sup>3</sup>/s genutzt werden kann. Die Konzessionsstrecke beginnt ca. 380 m unterhalb des Stauwehres Eglisau bei Fluss-Kilometer (F-km) 79,040 und endet ca. 1 km stromabwärts des Stauwehres Reckingen bei Fluss-Kilometer 91,105.

Das Kraftwerk besteht aus den folgenden Anlagen:

- 1.) ein Stauwehr im Rhein etwa 70 m oberhalb des Schnittpunktes der Gemeindegrenze Reckingen-Mellikon mit der badisch-schweizerischen Landesgrenze (F-km 90,105),
- 2.) ein am rechten Rheinufer oberhalb des Stauwehres abzweigender, als offenes Vorbecken ausgebildeter Oberwasserkanal mit Rechenanlage,
- 3.) ein Maschinenhaus mit Turbinenanlage am rechten Rheinufer, in der geradlinigen Verlängerung der Wehranlage unmittelbar mit dieser verbunden,
- 4.) ein Ablaufkanal.

Die Stauhaltung und der Kraftwerksbetrieb sollen unverändert weitergeführt werden. Die Ausbauwassermenge soll auf 600 m<sup>3</sup>/s erhöht werden, wobei die Steigerung von 580 m<sup>3</sup>/s auf 600 m<sup>3</sup>/s unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass sich RKR mittels Erklärung gegenüber den Bewilligungsbehörden zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet.

Die Stauhaltung schränkt den natürlichen Geschiebetrieb und die ökologische Durchgängigkeit ein. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen plant RKR die Zugabe von Geschiebe sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit flussaufwärts durch die Erstellung einer Fischaufstiegsanlage.

---

<sup>1</sup> Mit dieser Kilometrierung ist diejenige nach LUBW 2010 gemeint. In den Antragsunterlagen wird neben der Kilometrierung nach LUBW 2010 auch die Kilometrierung nach dem Zurzacher Beschluss verwendet. Im jeweiligen Antragsteil wird jeweils am Anfang darauf hingewiesen werden, welche Kilometrierung verwendet wird. Im vorliegenden Antragsteil B wird die Kilometrierung nach LUBW 2010 verwendet.

## **1.2 DEUTSCHLAND**

### **1.2.1 WEITERBETRIEB DES KRAFTWERKS**

Der weitere Betrieb des Kraftwerks Reckingen erfordert Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 WHG, weil der Rhein aufgestaut und aus dem Rhein Wasser zur Wasserkraftnutzung entnommen und anschließend wieder eingeleitet wird.

RKR beantragt für die zum weiteren Betrieb des Kraftwerks Reckingen erforderlichen Gewässerbenutzungen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, soweit dies rechtlich möglich ist. Soweit keine Bewilligung erteilt werden kann, wird eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, höchst hilfsweise eine einfache wasserrechtliche Erlaubnis.

### **1.2.2 LEISTUNGSSTEIGERUNG**

RKR beantragt eine Ausbauwassermenge von 600 m<sup>3</sup>/s, wobei die Steigerung von 580 m<sup>3</sup>/s auf 600 m<sup>3</sup>/s unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass sich RKR mittels Erklärung gegenüber den Bewilligungsbehörden zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet.

Die Wasserbehörde kann die Zulassung mit wasserwirtschaftlich begründeten Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen (§ 13 Abs. 1 WHG). In diesem Rahmen kann eine Bewilligung auch mit der beschriebenen aufschiebenden Bedingung versehen werden.

RKR geht davon aus, dass es für das Wasserbenutzungsentgelt auf die tatsächlich ausgebaute Leistung ankommt und dass sich das Wasserbenutzungsentgelt gemäß § 99 WG bis zur Erklärung zum Umbau der Maschinengruppe 2 nicht ändert. Zum selben Ergebnis kommt man, wenn es für die Bemessung des Wasserbenutzungsentgelts auf die rechtlich wirksam bewilligte Ausbauwassermenge ankommt. Denn bis zu der Erklärung zum Umbau der Maschinengruppe 2 kann nur eine Ausbauwassermenge von 580 m<sup>3</sup>/s genutzt werden. Es wird beantragt, dies in der Bewilligung präzisierend festzuhalten.

### **1.2.3 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER BEWILLIGUNG**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne die gesicherte Rechtsstellung, die eine Bewilligung vermittelt, nicht zugemutet werden kann. Das ist im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens zu entscheiden. Ob der Verzicht auf die gesicherte Rechtsstellung wirtschaftlich zu verantworten ist, hängt maßgeblich von den mit dem Vorhaben verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und Risiken ab.

Das wirtschaftliche Risiko hängt von den Gesamtkosten des von der Benutzung abhängigen Vorhabens ab. Zu berücksichtigen sind nicht nur die zum Weiterbetrieb während der geplanten

Dauer erforderlichen Investitionen und Instandhaltungskosten einschließlich der Kosten für erforderliche Umweltmaßnahmen, sondern auch die Kosten, die entstehen würden, wenn das Kraftwerk mangels gesicherter Rechtsstellung ausfallen würde.

Die Gesamtkosten des Vorhabens setzen sich im Wesentlichen aus den Ersatzinvestitionen in die baulichen und technischen Anlagenkomponenten, den Kosten für die Umweltmaßnahmen sowie ggf. den Kosten für den Umbau der Maschinengruppe MG2 zur Leistungssteigerung der Gesamtanlage von 580 m<sup>3</sup>/s auf 600 m<sup>3</sup>/s zusammen.

Im Rahmen einer Zustandsbewertung der Gesamtanlage in den Jahren 2015/2016 wurde der erforderliche Investitionsbedarf am Kraftwerk Reckingen in die baulichen und technischen Anlagenkomponenten für die beantragte Konzessionslaufzeit von 60 Jahren abgeschätzt.

Als bauliche Maßnahmen im beantragten Konzessionszeitraum stehen u.a. die Ersatzneubauten des Fußgängersteiges, der Transformatorenplattform und der Wehrbrücke, Instandsetzungen am Hochbau des Maschinenhauses, den Betonteilen der Maschinengruppen, an den Wehrpfeilern und Wehrfeldern des Stauwehres sowie diverse sonstige Maßnahmen z.B. an den Uferverbauungen, an der Windwerkbrücke und den Nebenanlagen an.

Bei den Komponenten des Stahlwasserbaus sind Revisionen der Wehrschütze, der Dammtafeln und der Stahlkonstruktionen der Hebezeuge erforderlich, wobei die Erneuerung des Korrosionsschutzes im Vordergrund steht. Weiterhin ist der Rechen vor dem Turbineneinlauf zu erneuern und die Rechenreinigungsmaschinen sind zu ersetzen.

Bei den maschinentechnischen Anlagen ist die Erneuerung der Maschinengruppe MG2 vorgesehen, wobei zwei Varianten im Raum stehen. Beim Umbau ohne Leistungssteigerung würden wesentliche Turbinenkomponenten unter Beibehaltung des bestehenden Laufradmantels ausgetauscht. Beim alternativen Umbau mit Leistungssteigerung wäre zusätzlich der Laufradmantel zu ersetzen, wodurch Mehrkosten von ca. 2,7 Mio. € gegenüber der Variante ohne Leistungssteigerung entstünden. Darüber hinaus sind bei den maschinentechnischen Anlagen Kosten für Revisionsmaßnahmen an beiden Maschinengruppen von Relevanz.

Als größter Kostenblock fallen die elektrotechnischen Anlagen ins Gewicht. Es stehen Revisionen der Generatoren an und die Schutz- und Leittechnik, die Energieableitung sowie die Eigenbedarfsanlagen sind zu ertüchtigen bzw. zu ersetzen. Bei einigen Anlagenkomponenten ist ein mehrmaliger Austausch über die Konzessionslaufzeit erforderlich.

Die entsprechenden Gesamtkosten ohne Planungskosten für bauliche und technische Anlagenkomponenten sind nachfolgend zusammengefasst (vgl. Antragsteil C Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2.4):

- Bau	10,801 Mio. €
- Stahlwasserbau	7,615 Mio. €
- M-Technik (ohne Leistungssteigerung)	10,962 Mio. €
- E-Technik	18,850 Mio. €
<b>Summe technische Maßnahmen (netto)</b>	<b>48,228 Mio. €</b>

Im Zuge der Neukonzessionierung wird RKR verschiedene Umweltmaßnahmen umsetzen. Zur Sanierung der Fischgängigkeit wird beantragt, auf der rechten Uferseite eine neue Fischaufstiegsanlage mit drei Einstiegen zu errichten, die im tieferliegenden Abschnitt aus einer Kombination aus Schlitz- und Beckenpässen besteht und im höherliegenden Abschnitt als naturnaher Bachlauf (Raugerinne ohne Einbauten) gestaltet wird (vgl. Antragsteil C Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4). Zur Sanierung des Geschiebehaushalts sollen verteilt auf drei Zugabestellen jährlich 2.300 m<sup>3</sup> Kies in den Rhein zugegeben werden (vgl. Antragsteil C Erläuterungsbericht, Kapitel 5.5). Neben den Sanierungsmaßnahmen sind als sonstige Umweltmaßnahmen weitere aquatische und terrestrische Ausgleichsmaßnahmen geplant, die entlang des Rheins zwischen dem Kraftwerk Eglisau und der Mündung der Wutach vorgesehen sind (vgl. Antragsteil C Erläuterungsbericht, Kapitel 5.6).

Insbesondere für die Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage wurde ein umfangreiches Monitoringprogramm (vgl. Anlage D10.02 „Monitoringkonzept“) ausgearbeitet. Während der Herstellung der Fischaufstiegsanlage ist weiterhin mit erheblichen Erzeugungsverlusten zu rechnen, da das Kraftwerk während der Arbeiten an den Einstiegsbauwerken nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden kann.

Die Gesamtkosten für die Umweltmaßnahmen ohne Planungskosten sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt (vgl. Antragsteil C Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4 bis 5.6):

- Fischaufstiegsanlage	5,989 Mio. €
- Geschiebezugabe	7,150 Mio. €
- Sonstige Umweltmaßnahmen	3,977 Mio. €
- Monitoring	1,867 Mio. €
- Erzeugungsverluste Bau Fischaufstiegsanlage	1,886 Mio. €
<b>Summe Umweltmaßnahmen (netto)</b>	<b>20,869 Mio. €</b>

Einen Teil der Gesamtkosten für die Umweltmaßnahmen wird RKR nach Schweizer Recht zurückvergütet erhalten.

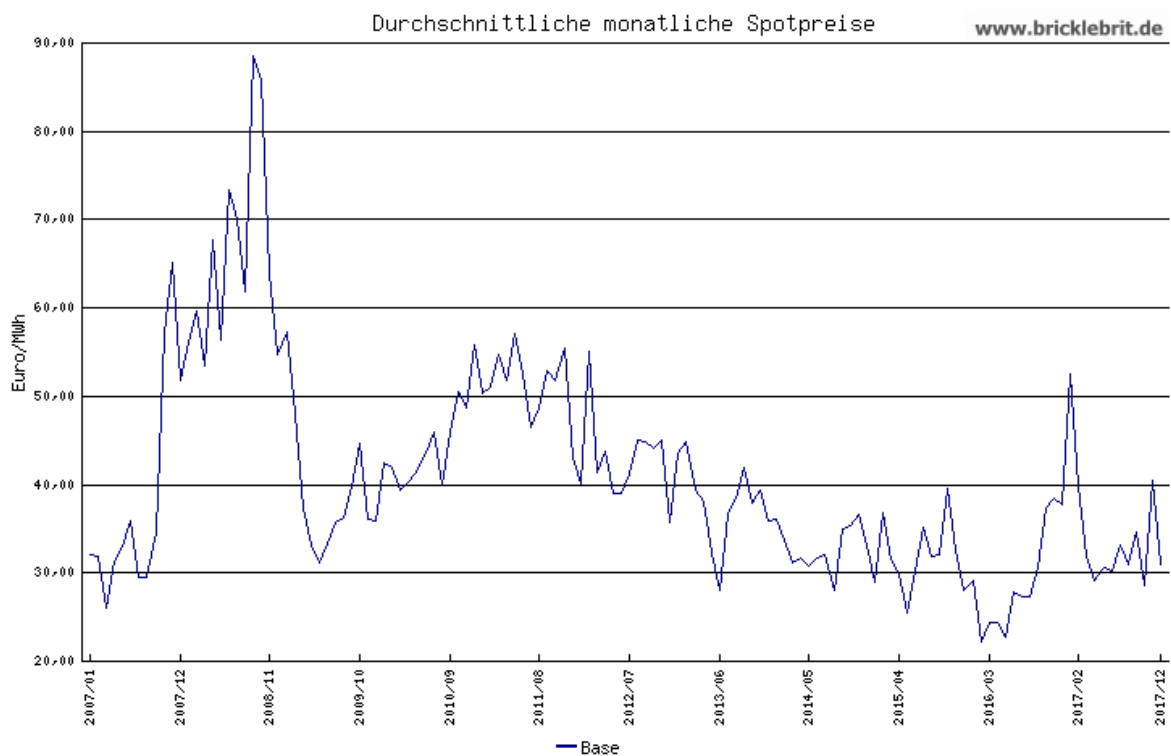
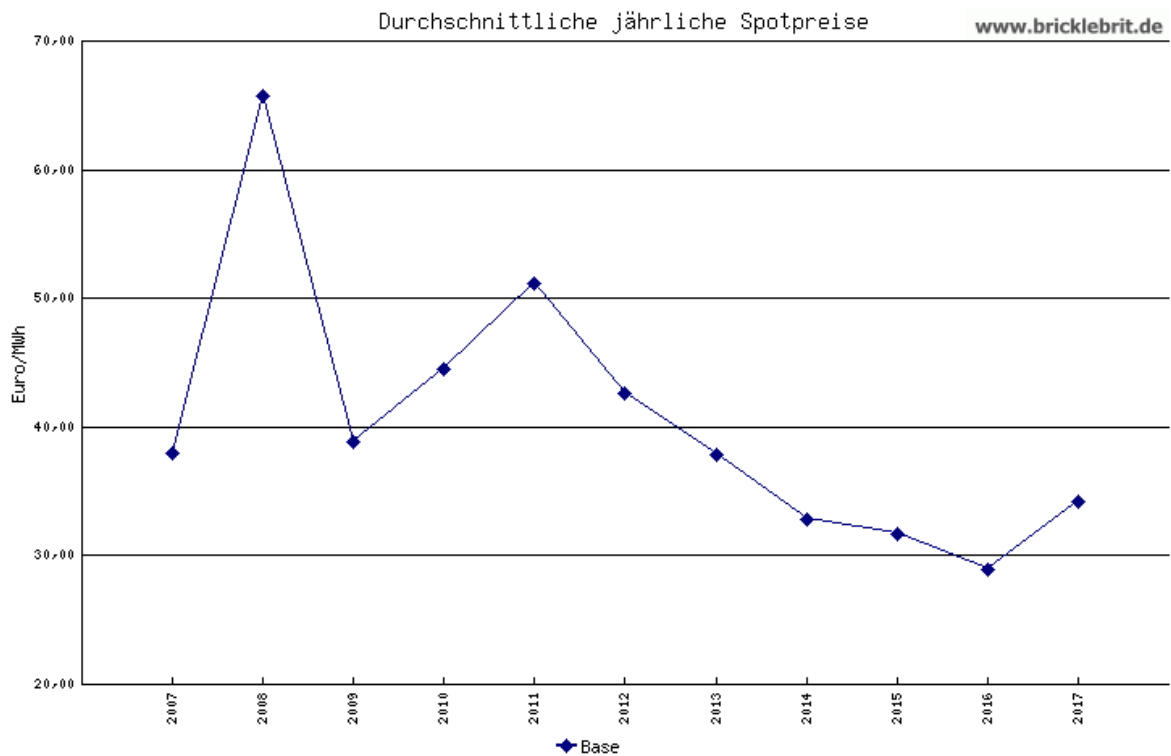
Mögliche Entschädigungszahlungen an die Kantone Aargau und Zürich als Ergebnis der laufenden Heimfallverzichtsverhandlungen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Der mit dem Kraftwerk Reckingen erzeugte Strom wird physisch in das deutsche und das Schweizer Stromnetz eingespeist.

Die wirtschaftliche Gesamtsituation am Strommarkt hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Für die Vermarktung des deutschen Anteils des am Kraftwerk Reckingen erzeugten Stroms ist der Spotmarkt an der Leipziger Strombörse (EEX) maßgebend. Nachfolgend sind die durchschnittlichen jährlichen und monatlichen Spotpreise für die Jahre 2007 bis 2017 aufgeführt.

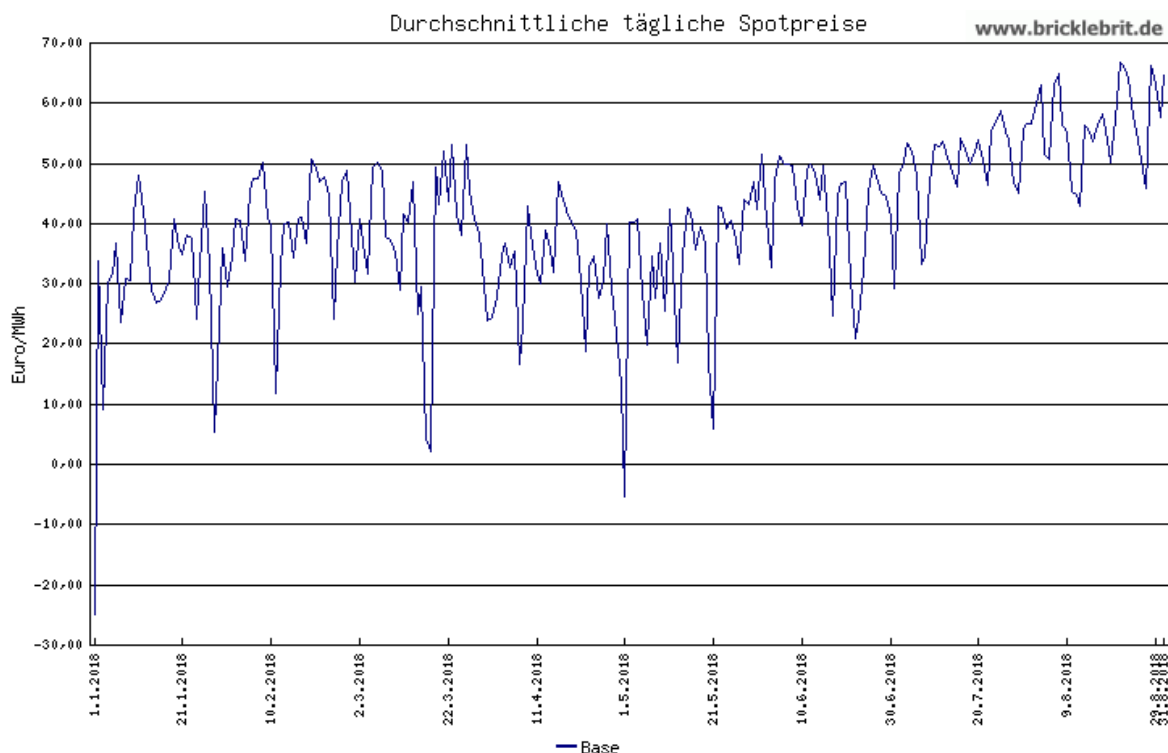
Der Spotpreis ist in den vergangenen Jahren bezogen auf den Jahresmittelwert von rd. 66 €/MWh (in der Spitze bis rd. 95 €/MWh) im Jahr 2008 auf rd. 29 €/MWh (im Minimum bis rd.

20 €/MWh) im Jahr 2016 gefallen. Im Jahr 2017 hat sich der durchschnittliche jährliche Spotpreis auf rd. 34 €/MWh leicht erholt.





Im Jahr 2018 ist der Spotpreis angestiegen. Aus der Kurve der durchschnittlichen täglichen Spotpreise sind starke Preisschwankungen zu erkennen (siehe nachfolgende Abbildung). Für die nächsten Jahre wird nicht mit einem weiterhin steigenden mittleren Börsenstrompreis gerechnet.



Im Zuge der Variantenbetrachtung zur Festlegung der Vorzugsvariante „Substanzerhalt“ wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt (vgl. Anlage D16 „Bericht über den Variantenentscheid“). Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurde anhand der damaligen Ansätze für die Ausgaben- und die Erlösseite, die mit den oben aufgeführten Ansätzen vergleichbar sind, der Kapitalwert (Net Present Value, NPV) der Variante „Substanzerhalt“ für eine Konzessionslaufzeit von 60 Jahren zu 41 Mio. € berechnet. Die Wirtschaftlichkeit dieser Variante wird aufgrund der aktuellen Strompreissituation bzw. im Vergleich mit alternativen Investitionsobjekten als eingeschränkt gegeben bewertet. Weitere Belastungen würden die ohnehin eingeschränkte Wirtschaftlichkeit noch weiter verringern.

Das generell schwierige wirtschaftliche Umfeld der Wasserkraft wird durch diverse Veröffentlichungen und Fachbeiträgen unterstrichen, aus denen nachfolgend zitiert wird:

Im Vortrag „Wasserkraft – mehr als nur Stromerzeugung“ erklärt Herr Prof. Dr. Frank Pöhler von der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH (BEW): „Die Börsenpreis-Situation für Strom bringt die Wasserkraft an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit, Möglichkeiten für Investitionen in den Erhalt der Anlagen [sind] begrenzt“ (5. Bayerisches Wasserkraftforum Straubing, 18.Mai 2017).

Herr Dr. Michael Piot von Swisselectric erläutert: *„Die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft in der Schweiz hat sich stark verschlechtert. Der Verlust hat sich 2015 trotz guter hydrologischer Bedingungen weiter ausgeweitet. Eine Besserung ist nicht in Sicht“* (Piot (2017): Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft in der Schweiz. In: Wasserwirtschaft Jg. 2017, Heft 1, S. 33-38).

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband formuliert im Artikel „Wirtschaftlichkeit der einheimischen Wasserkraft“: *„Der Bau, die Instandhaltung sowie die Erneuerung von Wasserkraftwerken bedürfen hoher und regelmässiger Investitionen. Bei anhaltend tiefen Strommarktpreisen und steigenden Kosten produziert der Grossteil der Wasserkraftwerke heute mit Verlusten“* (Faktenblatt, 2016 / rev. 2017).

Die dargestellte Entwicklung des Börsenstrompreises und die aufgeführten Zitate unterstreichen die angespannten wirtschaftlichen Randbedingungen, unter denen die erforderlichen Investitionen und Aufwendungen zu tätigen sind. Unter den gegebenen Umständen ist die gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung umso bedeutsamer, da sich die Amortisationszeiträume für die erforderlichen Investitionen durch die niedrigen Verkaufserlöse verlängern.

Die geplanten Investitionen sind für die Antragstellerin mit wirtschaftlichen Risiken verbunden. Die Entwicklung des Börsenstrompreises in den letzten zehn Jahren zeigt bis 2016 eine absteigende Tendenz. Trotz einer zwischenzeitlichen Erholung gibt es derzeit keine Anzeichen, dass sich der Börsenstrompreis dauerhaft auf ein Niveau von 50 €/MWh und mehr entwickelt. Die Preisentwicklung in den zurückliegenden Monaten ist starken Schwankungen auf niedrigem Niveau unterworfen, so dass zuverlässige Zukunftsprognosen schwierig zu treffen und mit entsprechenden Risiken behaftet sind.

Weitere Risiken werden bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Fischaufstiegsanlage, gesehen. Wenn die naturschutzfachlichen Zielsetzungen nicht erfüllt werden, sind Nachbesserungen erforderlich, die bei der Fischaufstiegsanlage unter Umständen die Investition eines weiteren, nennenswerten Millionenbetrags erfordert.

#### **1.2.4 GESCHIEBEZUGABE**

Die Zugabe von Geschiebe stellt nach deutschem Recht eine erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung dar, weil Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Da nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG keine Bewilligung erteilt werden kann, beantragt RKR insoweit die Erteilung einer gehobenen, hilfsweise einer einfachen Erlaubnis.

## 1.3 SCHWEIZ

### 1.3.1 WEITERBETRIEB DES KRAFTWERKS

Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu, nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen oder die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen (Art. 7 WRG).

Das Departement entscheidet mit der Erteilung der Konzession auch über die Genehmigung der für die Erstellung oder Änderung von Anlagen erforderlichen Pläne (Art. 62 Abs. 1 WRG). Das Konzessionsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem EntG (Art. 62 Abs. 2 WRG). Mit der Konzession werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 62 Abs. 3 WRG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Konzessionär in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 62 Abs. 4 WRG). Mit der Erteilung der Konzession entscheidet das Departement gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 62g WRG).

Für die Nutzung der Wasserkraft ist RKR eine Konzession nach Schweizer Recht zu erteilen.

Das Enteignungsrecht kann unter anderem im Zusammenhang in Anspruch genommen werden mit einem Werk für die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft (Art. 4 lit. d EntG). Eine Enteignung ist zulässig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse gibt und sich diese als verhältnismässig erweist. Dies wird im Detail in Antragsteil C „Erläuterungsbericht“, Kapitel 6.1 dargelegt.

### 1.3.2 LEISTUNGSSTEIGERUNG

RKR beantragt eine Ausbauwassermenge von 600 m<sup>3</sup>/s, wobei die Steigerung von 580 m<sup>3</sup>/s auf 600 m<sup>3</sup>/s unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass sich RKR mittels Erklärung gegenüber den Bewilligungsbehörden zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet.

Nach Schweizer Recht ist wasserzinspflichtig diejenige Wassermenge, welche auf Grund der Konzession dem Wasserlauf entzogen werden kann, nicht diejenige, welche wirklich entzogen bzw. verarbeitet wird. Der Wasserzinsberechnung ist also die Produktionsmöglichkeit zu Grunde zu legen (Art. 51 Abs. 1 WRG) (BWG, Der Wasserzins - die wichtigste Abgabe auf der Wasserkraftnutzung in der Schweiz, Berichte des BWG, Serie Wasser, Nr. 3, Bern 2002, S. 16).

Da die Produktionsmöglichkeit bis zum abgeschlossenen Umbau der Maschinengruppe 2 auf 580 m<sup>3</sup>/s beschränkt ist, ist der Wasserzinsberechnung bis zum abgeschlossenen Umbau der

Maschinengruppe 2 eine Ausbauwassermenge von 580 m<sup>3</sup>/s zugrunde zu legen. Dem Departement wird beantragt, dies in der Konzession präzisierend festzuhalten.

### **1.3.3 ERFORDERLICHE BEWILLIGUNGEN**

Wie bereits in Ziffer 1.3.1 erwähnt, werden mit der Konzession sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Demzufolge beantragt RKR, dass ihr mit der Konzession, sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

Namentlich wird die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF beantragt.

Ferner wird für die Umweltmassnahme Chly Rhy (Anlage D13.12) eine Bewilligung nach Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG (Beseitigung von Ufervegetation) und eine Ausnahmegewilligung vom Rodungsverbot nach Art. 5 WaG beantragt (zur Begründung der Ausnahmegewilligung wird auf das Rodungsgesuch in Anlage D13.12.11 verwiesen).

Nicht erforderlich ist hingegen eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, da keine Gewässerschutzbereiche tangiert sind.

Ebenso ist im Rahmen der Bundeskonzession keine formelle Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich. Sollte das Departement der Auffassung sein, dass eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich ist, wird diese vorliegend beantragt (zur Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung erfüllt sind, wird auf die Anlage D2.1 – „UVB“, Kapitel 1.3.1, verwiesen).

## **2. GEWÄSSERAUSBAU FÜR UMWELTMAßNAHMEN NACH DEUTSCHEM RECHT**

### **2.1 BESCHREIBUNG**

RKR plant auf deutscher Seite die Durchführung folgender Umweltmaßnahmen, die den Rhein bzw. dessen Ufer wesentlich verändern werden und deshalb nach deutschem Recht einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG darstellen, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf:

#### **2.1.1 NEUBAU DER FISCHAUFSTIEGSANLAGE KÜSSABERG, RECKINGEN**

Die neue Fischaufstiegsanlage soll auf der rechten Rheinseite im Bereich des Kraftwerks Reckingen in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg errichtet werden. Als notwendige Folgemaßnahmen müssen der bestehende Wirtschafts- und Radweg am Kraftwerksgelände verlegt und ein Mast der 110-kV-Energieableitung auf deutscher Seite versetzt werden.

Bau und Betrieb der neuen Fischaufstiegsanlage und die Folgemaßnahmen werden in Antragsteil C „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.2 und 5.4 und ausführlich in den Anlagen D8.01 bis D8.23 „Genehmigungsplanung Fischaufstiegsanlage auf der rechten Rheinseite (DE)“ beschrieben.

#### **2.1.2 AUFWERTUNG UFERBEREICH HOHENTENGEN**

Die Maßnahme liegt zwischen F-km 79,28 und F-km 79,39 im Oberwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite oberhalb des Campingplatzes im Ortsteil Herdern der Gemeinde Hohentengen im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von ufernahen Flachwasserzonen als Jungfischhabitat, Kieslaichplätze und strukturierte Flachwasser-/ Tiefwasserzonen (vgl. Anlage D13.01 „Aufwertung Uferbereich Hohentengen“).

#### **2.1.3 UFERRÜCKBAU HOHENTENGEN**

Der Maßnahmenraum liegt zwischen F-km 81,14 und F-km 81,38 im Oberwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite oberhalb des Campingplatzes in der Gemeinde Hohentengen im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg. Im Zuge der Herstellung wird das Rheinufer im Maßnahmenbereich abgeflacht (vgl. Anlage D13.02 „Uferrückbau Hohentengen“).

#### **2.1.4 UFERRÜCKBAU KÜSSABERG, RECKINGEN**

Der Planungsbereich der Maßnahme liegt auf der rechten Rheinseite rund 250 m unterhalb des Kraftwerks Reckingen zwischen F-km 90,25 und F-km 90,65 in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg (vgl. Anlage D13.04 „Uferrückbau Küssaberg, Reckingen“). Im Zuge der Maßnahme sollen im betrachteten Uferabschnitt ufernahe Flachwasserzonen, Kiesbänke und strukturierte Bereiche geschaffen werden und zudem eine Kiesdotationsstelle mit Zufahrt für die Sanierungsmaßnahme Geschiebemanagement angelegt werden (vgl. Anlage D11 „Eingabeprojekt Geschiebereaktivierung“).

#### **2.1.5 AUFWERTUNG UFERBEREICH KÜSSABERG, RHEINHEIM**

Die Maßnahmenfläche liegt auf der rechten Rheinseite zwischen F-km 91,61 und F-km 91,85 in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg (vgl. Anlage D13.06 „Aufwertung Uferbereich Küssaberg, Rheinheim“). Im Zuge der Maßnahme werden auf rund 250 m Länge drei Sporne am rechten Ufer aus Wasserbausteinen errichtet.

#### **2.1.6 UFERRÜCKBAU KÜSSABERG NORD**

Der Planungsbereich der Maßnahme liegt im Unterwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite zwischen F-km 94,22 und F-km 94,69 in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg (vgl. Anlage D13.09 „Uferrückbau Küssaberg Nord“). Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von ufernahen Flachwasserzonen, die als Jungfischhabitate gestaltet werden sollen, und die Schaffung von strukturierten Flachwasser-/Tiefwasserzonen.

#### **2.1.7 NEBENFLIEßGEWÄSSER KÜSSABERG**

Die geplante Maßnahme liegt im Unterwasser des Kraftwerks Reckingen auf der rechten Rheinseite zwischen F-km 94,67 und F-km 95,16 in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg (vgl. Anlage D13.10 „Nebenfließgewässer Küssaberg“). Durch die Maßnahme sollen zur Förderung der Fischfauna flache Kiesuferbereiche geschaffen, überströmte Kiesbänke geschüttet, die Flach- und Tiefwasserzonen strukturiert und Altarmbereiche bzw. Stillwasserzonen angelegt werden.

#### **2.1.8 ALTWASSER KÜSSABERG, ETTIKON**

Das Projektgebiet liegt auf der rechten Rheinseite zwischen F-km 99,43 und F-km 99,57 in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg (vgl. Anlage D13.11 „Altwasser Küssaberg, Ettikon“). Durch die Maßnahme sollen die Schlüsselhabitate Altwasser, ufernahe Flachwasserzonen/Jungfischhabitate und eine strukturierte Flachwasser-/Tiefwasserzone geschaffen werden.

## 2.2 ENTEIGNUNGSRECHTLICHE VORWIRKUNG

Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann nach § 71 WHG bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Der geplante Gewässerausbau dient dem Wohl der Allgemeinheit. Das Wohl der Allgemeinheit ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG Voraussetzung jeder Enteignung. Die Rechtsprechung fordert, dass die Entscheidung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung das Ziel verfolgt, das Grundstück für eine konkrete, dem Wohl der Allgemeinheit dienende Aufgabe bereitzustellen und dass die Verwirklichung einem bestimmten, im öffentlichen Nutzen liegenden Zweck dient (BVerwGE 87, 241, 243). Ein Gewässerausbau, der durchgeführt wird, um die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu erreichen, dient dem Wohl der Allgemeinheit (*Berendes*, WHG, 2010, § 71 Rn. 2; *Drost*, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand September 2011, § 71 WHG Rn. 7; *Fröhlich*, ZfW 2014, 183, 192). Gemeinnützig sind auch Anlagen und Vorhaben, die der Sicherung der Energieversorgung dienen. Dem Wohl der Allgemeinheit dienen nicht nur Vorhaben, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, sondern auch privatnützige Ausbauten, die zugleich maßgeblich dem Allgemeinwohl dienen (*Berendes*, WHG, 2010, § 71 Rn. 2; *Fröhlich*, ZfW 2014, 183, 192).

Wird die Planfeststellung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung beantragt, muss die Planfeststellungsbehörde prüfen, ob die Enteignung zulässig ist. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet und erforderlich ist. Wie das BVerfG in seiner Garzweiler II-Entscheidung hervorgehoben hat, ist dabei zwischen der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für ein konkretes Vorhaben und der Erforderlichkeit des Vorhabens selbst zu unterscheiden (BVerfGE 134, 242 Rn. 182). Eine konkrete Enteignung dient in aller Regel nicht unmittelbar dem Wohl der Allgemeinheit, sondern der Verwirklichung eines konkreten Vorhabens, das seinerseits zur Erreichung des Gemeinwohlziels führen oder es substantiell fördern soll. Die Enteignung ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung dieses Vorhabens unverzichtbar ist. Kann das Vorhaben in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums – etwa durch die Inanspruchnahme öffentlichen oder von privater Seite freiwillig zur Verfügung gestellten Grund und Bodens – verwirklicht werden, ist die Enteignung unzulässig. Das konkrete Vorhaben muss jedoch nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein. Es genügt vielmehr, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn es in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Mehr fordert Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG nicht. Würde das Grundgesetz ein unabweisbares Bedürfnis für das jeweilige Vorhaben voraussetzen, stellte es eine zumeist unerfüllbare Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Enteignung und damit im praktischen Ergebnis ein weitgehendes Verbot der Enteignung auf (BVerfGE 134, 242 Rn. 183 f.).



Die Erforderlichkeit der Enteignung ist stets im Vergleich zu anderen Alternativen zu begründen. Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, die das gleiche Ziel erreichen, ist eine Enteignung nicht erforderlich (BGH, NVwZ 2015, 915 Rn. 37 – zur Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 EnWG).

Bezogen auf das Kraftwerk Reckingen bedeutet dies, dass der weitere Betrieb des Kraftwerks und die damit zusammenhängenden Maßnahmen nicht unabweisbar sein müssen. Es genügt, dass das Kraftwerk einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der verfolgten Gemeinwohlziele (Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Gewässer, Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung) leistet. Die so definierte Erforderlichkeit des Vorhabens ist zu bejahen.

Die Enteignung der für den Gewässerausbau benötigten Grundstücke ist, wenn diese nicht freihändig erworben werden können, ebenfalls erforderlich. Der Gewässerausbau muss auf den in den Antragsunterlagen näher bezeichneten Privatgrundstücken durchgeführt werden. Andere Standorte oder Ausführungsalternativen wurden geprüft, kommen aber nicht in Betracht oder sind nicht vorzugswürdig. Dies wird im Detail in Antragsteil C „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.4.2 dargelegt.



### **3. SANIERUNGSMASSNAHMEN**

#### **3.1 DEUTSCHLAND**

Nach deutschem Recht muss die ökologische Durchgängigkeit des Rheins am Kraftwerk Reckingen erhalten oder wieder hergestellt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (§ 34 Abs. 1 WHG).

#### **3.2 SCHWEIZ**

Beim Kraftwerk Reckingen laufen parallel das Konzessionserneuerungsverfahren und die Verfahren zur Sanierung des Geschiebehaushalts und der Fischgängigkeit. Damit die Anhörung des BAFU nach VBGF und GSchV zur Festlegung der Bestvariante im Rahmen des formellen Konzessionsverfahrens durchgeführt werden kann, brauchte RKR bereits vor der Gesuchseinreichung einen Anhaltspunkt, ob die Varianten voraussichtlich den fachlichen Anforderungen von BAFU und Kanton genügen könnten.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2017 nahm das BAFU und mit Schreiben vom 14. Juli 2017 der Kanton Aargau zum Variantenstudium betreffend Sanierung Fischaufstieg Stellung. Die Behörden stellten fest, dass die vorgelegten Unterlagen eine angemessene Grundlage für die Wahl einer Bestvariante bieten würden.

Zur Begründung der Bestvariante wird auf Anlage D10.01 „Ermittlung der Bestvariante für den Fischaufstieg“ verwiesen.

Am 10. Oktober 2017 erliess das BFE zudem die Sanierungsverfügung betreffend Fischgängigkeit beim Kraftwerk Reckingen und verpflichtete RKR, im Rahmen der Umweltuntersuchungen für die Konzessionserneuerung

1. den Fischaufstieg zu planen und dem BFE mit dem Konzessionserneuerungsgesuch ein Variantenstudium und mindestens ein Vorprojekt der Fischaufstiegsanlagen vorzulegen.
2. den Fischabstieg über Wehr und Wehrkolk hinsichtlich der Verletzungsgefahr zu prüfen und dem BFE mit dem Konzessionserneuerungsgesuch gegebenenfalls Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen.
3. den Fischabstieg beim Maschinenhaus auf konzeptioneller Ebene und in den Grundzügen im Umweltverträglichkeitsbericht zu behandeln.
4. Massnahmen zum Schutz von Lebensräumen, welche nicht den Fischauf- und -abstieg betreffen (Fisch-Lebensräume aufwerten und kraftwerksbedingte Beeinträchtigungen im unmittelbaren Einflussbereich des Kraftwerks beheben), zu planen und dem BFE mit dem Konzessionserneuerungsgesuch einzureichen.

Da zwischen RKR und BFE unterschiedliche Ansichten darüber bestanden, in welchem Umfang Massnahmen zum Schutz von Lebensräumen, welche nicht den Fischauf- und -abstieg betreffen, Gegenstand der Sanierungsverfügung sein können, stellte das BFE RKR am 28. September 2017 die diesbezügliche rechtliche Beurteilung durch das BAFU vom 20. September 2017 zu. Darin führte das BAFU Folgendes aus:

*"Beurteilung BAFU bezüglich Massnahmen nach Art. 10 BGF i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Bst. a / Bst. c BGF (welche nicht den Fischaufstieg und Abstieg betreffen):*

*Art. 15a<sup>bis</sup> EnG hält fest, dass die nationale Netzgesellschaft dem Konzessionär die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a GSchG oder Artikel 10 BGF erstattet. Artikel 10 BGF seinerseits verweist auf Artikel 9 BGF. Diese Bestimmung umfasst nebst den Massnahmen zur Fischgängigkeit auch andere Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Artikel 9 Absatz 1 nennt denn auch als Massnahmen, die geeignet sind, günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen: die Ausbildung des Durchflussprofils, die Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen, die Zahl und Gestaltung der Fischunterschlupe. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c spricht zudem von Massnahmen, die geeignet sind, die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Massnahmen: Fischunterschlupe im Stauraum bzw. in der Konzessionsstrecke (z.B. Totholz, Raubäume, Lenkbuhnen, etc.), Laichplatzreaktivierungen für Kieslaicher: Kiesschüttungen bzw. Kieslockerungen in Situationen, wo der Geschiebebetrieb nicht mit anderen Massnahmen im Einzugsgebiet dauerhaft wiederhergestellt werden kann, Laichhilfen für Pflanzenlaicher mit z.B. Totholz bzw. Pflanzen.*

*Der Wortlaut von Artikel 15abis EnG ist eindeutig. Hätte der Gesetzgeber regeln wollen, dass nur Massnahmen zur Fischgängigkeit via Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG zu bezahlen sind, hätte er den Verweis auf das BGF enger fassen bzw. auf Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b BGF einschränken müssen. Auch die anderen Bestimmungen im EnG lassen nicht darauf schliessen, dass nur Beiträge in Bezug auf die freie Fischwanderung bezahlt werden sollten.*

*Hingegen trifft es zu, dass die Erläuterungen zur Pa. IV. 07.492 Schutz und Nutzung der Gewässer, welche ja die Grundlage für die Gesetzesänderung bildete, bei Artikel 15abis von Sanierungsmassnahmen im Bereich Fischgängigkeit sprechen (vgl. BBl 2008 S. 8065 f.). Man kann konstatieren, dass die Erläuterungen nicht vollends mit dem Gesetzestext übereinstimmen. Wir leiten daraus ab, dass sicherlich die Massnahmen im Bereich Fischgängigkeit immer im Vordergrund standen, dass aber andere Massnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 BGF (vgl. oben) auch angedacht waren. Zudem ist bei einer Differenz zwischen einem eindeutigen Gesetzestext und Erläuterungen klar, dass der Gesetzestext vorgeht.*

*Entsprechend kommen wir zum Schluss, dass die nationale Netzgesellschaft in Anwendung von Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG auch andere Massnahmen nach Artikel 9 BGF als jene für die freie Fischwanderung entschädigen muss."*

RKR teilt die Auffassung des BAFU, dass auch die anderen Massnahmen nach Art. 9 BGF als jene für die freie Fischwanderung durch die nationale Netzgesellschaft bzw. ab dem 1. Januar 2018 durch das BAFU zu entschädigen sind. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Massnahmen nach Art. 9 BGF, welche RKR im Rahmen des vorliegenden Konzessionsverfahrens beantragt, Fisch-Lebensräume aufwerten und kraftwerksbedingte Beeinträchtigungen im unmittelbaren Einflussbereich des Kraftwerks beheben. Wie RKR bei den einzelnen Massnahmen nach Art. 9 BGF, welche nicht den Fischauf- und -abstieg betreffen, aufzeigen wird, stehen alle diesbezüglich vorgeschlagenen Massnahmen in einem gewissen räumlichen Zusammenhang mit dem Kraftwerk und diese Massnahmen mindern die Auswirkungen des Kraftwerks. Demzufolge sind alle im Rahmen des vorliegenden Gesuchs vorgeschlagenen Massnahmen, welche nicht den Fischauf- und -abstieg betreffen, zu entschädigen.

## **4. KONZESSIONSDAUER**

Die Bewilligung und die Konzession werden für die Dauer von 60 Jahren beantragt.

### **4.1 DEUTSCHLAND**

#### **4.1.1 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**

Nach § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

Innerhalb des zeitlichen Rahmens, der mit den Belangen des Wasserhaushalts vereinbar ist, ist die Frist nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Benutzung für den Gewässerbenutzer zu bemessen. Es ist anzustreben, dass der Antragsteller die Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit der Benutzung machen muss, während der Laufzeit der Bewilligung voraussichtlich abschreiben kann.

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Belange des Wasserhaushalts einer längeren Frist nicht entgegenstehen, beispielsweise weil die Gewässerbenutzung dem Wohl der Allgemeinheit dient. Ein besonderer Fall kann insbesondere bei der öffentlichen Wasserversorgung oder bei der Energieversorgung vorliegen, weil hier wegen des Wohls der Allgemeinheit eine Gewässerbenutzung über eine längere Zeitspanne sichergestellt werden muss (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 14 Rn. 27; vgl. auch Czychowski/ Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 14 Rn. 32; Guckelberger, in: BeckOK WHG, § 14 Rn. 9; Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 14 Rn. 71).

Ein besonderer Fall kann auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und einer notwendigen Anpassung an Belange der Nachbarstaaten vorliegen.

#### **4.1.2 ANWENDUNG AUF DAS KRAFTWERK RECKINGEN**

Die beantragte Dauer ist gerechtfertigt, weil die Belange des Wasserhaushalts gewahrt sind, das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient und wirtschaftliche Belange die beantragte Dauer erfordern.

Belange des Wasserhaushalts stehen hier einer längeren Dauer als 30 Jahre nicht entgegen. Mit dem weiteren Betrieb des Kraftwerks Reckingen ist keine nachteilige Veränderung des Status quo verbunden. Natur und Landschaft am Rhein haben sich auf den bisherigen Betrieb eingestellt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden zu einer Verbesserung des Wasserhaushalts und der Gewässerökologie führen.

Die beantragte Dauer ist gerechtfertigt und notwendig, weil das Vorhaben langfristig angelegten Gemeinwohlbelangen von erheblichem Gewicht dient. Die Nutzung regenerativer Energie-

träger dient dem Klimaschutz. Der Gesetzgeber hat im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und in § 24 Abs. 1 WG ausdrücklich anerkannt, dass es sich bei diesen Zielsetzungen um Gemeinwohlbelange von hohem Gewicht handelt. Wenn nach § 24 Abs. 1 WG eine Wasserkraftnutzung, der keine Versagungsgründe entgegenstehen, zugelassen werden soll, dann zeigt dies, dass Wasserkraftpotenziale auf Dauer genutzt werden sollen. Die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes sind auf lange Frist angelegt. Diese Zielsetzungen sprechen deshalb insgesamt für eine lange Laufzeit wie die beantragte Dauer. Diese Einschätzung wird durch die Literatur bestätigt, die einen besonderen Fall u. a. bei Vorhaben der Energieversorgung für möglich hält.

Ein besonderer Fall, der eine längere Dauer rechtfertigt, liegt auch deshalb vor, weil es sich bei dem Kraftwerk Reckingen um ein Grenzkraftwerk handelt. Nach den staatsvertraglichen Regelungen zwischen Deutschland und der Schweiz und nach der gelebten Praxis erteilen das Land Baden-Württemberg und die Schweiz inhaltlich übereinstimmende Zulassungen. In der Schweiz sind längere Fristen üblich (s.u.). Das Erfordernis der zwischenstaatlichen Abstimmung und Angleichung stellt einen besonderen Fall dar, der es rechtfertigt, die Laufzeit der deutschen Bewilligung an die übliche Laufzeit einer schweizerischen Konzession anzupassen.

Schließlich erfordern auch die oben dargestellten wirtschaftlichen Gesichtspunkte die beantragte Dauer. Auf die Erläuterungen oben wird verwiesen. In Anbetracht des schwierigen Marktumfeldes der Wasserkraft gewinnt die Laufzeit der Konzession für RKR stark an Bedeutung. Aus Sicht des Betreibers ist die beantragte Konzessionslaufzeit von 60 Jahren entscheidend für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlage. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von nicht unwesentlichen Kostenrisiken, die der Weiterbetrieb einer bestehenden technischen Anlage dieses Alters in sich birgt. Weiterhin wird auf die Risiken hingewiesen, die durch mögliche Auflagen entstehen, während der Konzessionslaufzeit zusätzliche Umweltauflagen erfüllen zu müssen.

## **4.2 SCHWEIZ**

Gemäss Art. 58 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) wird die Konzession für höchstens 80 Jahre von der Eröffnung des Betriebs an erteilt. Im Kanton Aargau beträgt die Dauer der Konzession für Wasserkraftnutzungen in der Regel 60 Jahre (§ 8 Abs. 1 des Wassernutzungsgesetzes, WnG). Die Konzessionsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine längere Konzessionsdauer bewilligen (§ 8 Abs. 2 WnG). Gemäss § 13 Abs. 1 lit. c der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich (KonzV WWG) werden Konzessionen in der Regel auf die Dauer von 40-60 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Sind für die Nutzung hohe Investitionskosten erforderlich und sind die Auswirkungen der Nutzungen auf das Gewässer für längere Zeit überschaubar, kann die Dauer bis auf 80 Jahre festgesetzt werden (§ 13 Abs. 2 KonzV WWG).

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Standortkantons Aargau beantragt RKR eine Konzessionsdauer von 60 Jahren.

## 5. ANTRAG

Die Kraftwerk Reckingen AG (RKR) beantragt die Erteilung aller behördlichen Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen, die in Deutschland und in der Schweiz für den in den Antragsunterlagen beschriebenen weiteren Betrieb des Kraftwerks Reckingen einschließlich der geplanten Umweltmaßnahmen notwendig sind.

### 5.1 WEITERBETRIEB DES KRAFTWERKS

RKR beantragt insbesondere, beginnend am 11. Oktober 2020 für die Dauer von 60 Jahren, die Erteilung des Rechts

- das Gefälle des Rheins in der Konzessionsstrecke von ca. 380 m unterhalb des Stauwehres Eglisau bei F-km 79,040 bis ca. 1 km stromabwärts des Stauwehres Reckingen bei F-km 91,105 zu nutzen;
- den Rhein im Normalbetrieb bis auf 331,94 m NSH aufzustauen (vgl. Antragsteil C „Erläuterungsbericht“, Kapitel 4.2 und 7.2.2);
- eine Wassermenge von 600 m<sup>3</sup>/s im Kraftwerk Reckingen zu nutzen, wobei die Steigerung von 580 m<sup>3</sup>/s auf 600 m<sup>3</sup>/s unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass sich RKR mittels Erklärung gegenüber den Bewilligungsbehörden zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet.  
(vgl. Antragsteil C „Erläuterungsbericht“, Kapitel 4.4);

Auf der deutschen Seite beantragt RKR hierzu die Erteilung einer Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis, höchst hilfsweise einer einfachen Erlaubnis. In der Schweiz wird eine Konzession beantragt.

Die Steigerung der Ausbauwassermenge von 580 m<sup>3</sup>/s auf 600 m<sup>3</sup>/s steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich RKR zum Umbau der Maschinengruppe 2 entscheidet. Das Recht von RKR, sich durch Abgabe einer Erklärung zum Umbau der Maschinengruppe 2 zu entscheiden, kann auf 20 Jahre befristet werden. Bei Ausübung soll dieselbe Dauer gelten wie für die neu beantragte Konzession.

Da die Produktionsmöglichkeit bis zum abgeschlossenen Umbau der Maschinengruppe 2 auf 580 m<sup>3</sup>/s beschränkt ist, ist der Wasserzinsberechnung bis zum abgeschlossenen Umbau der Maschinengruppe 2 eine Ausbauwassermenge von 580 m<sup>3</sup>/s zugrunde zu legen. Es wird beantragt, dies in der Bewilligung und in der Konzession präzisierend festzuhalten.

## **5.2 GEWÄSSERAUSBAU**

Für die deutsche Seite beantragt RKR den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der für den in Kap. 2.1.1 bis Kap. 2.1.8 beschriebenen Gewässerausbau erforderlich ist (vgl. hierzu auch Kap. 5.4.1 ).

RKR beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, gemäß dem Konzept in Kap. 3 Geschiebe in den Rhein einzubringen (vgl. Antragsteil C „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.3 und 5.5).

Sollten für die zuvor beschriebenen Maßnahmen weitere Zulassungen erforderlich sein, werden diese ebenfalls beantragt.

## **5.3 ENTEIGNUNG**

Für die deutsche Seite beantragt RKR, den Planfeststellungsbeschluss für den Gewässerausbau gemäß § 71 WHG mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung zu erteilen.

Auf der Schweizer Seite steht RKR, sofern die Konzession vom Departement erteilt wird, das Enteignungsrecht von Gesetzes wegen zu. RKR steht das Recht zu, die Grundstücke und dinglichen Rechte zwangsweise zu erwerben, die sie zur Ausübung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Konzession benötigt.

## **5.4 WEITERE GENEHMIGUNGEN, AUSNAHMEN**

### **5.4.1 DEUTSCHLAND**

Durch die Planfeststellung (vgl. Kap. 5.2 ) wird die Zulässigkeit des Gewässerausbaus einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Der Antrag auf Planfeststellung erstreckt sich auf alle für die Realisierung der Maßnahmen notwendigen Entscheidungen und Ausnahmen, insbesondere:

#### **5.4.1.1 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Durch den Neubau der Fischaufstiegsanlage und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geschützte Biotope betroffen. Das erfordert Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden durch die geplante ökologische Aufwertung ausgeglichen. Im Einzelnen wird auf Anlage D13 – „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ verwiesen.



#### **5.4.1.2 Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen**

Die folgenden Maßnahmen stehen in Konflikt mit Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten und bedürfen deshalb einer Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen:

- Aufwertung Uferbereich Hohentengen (Anlage D13.01):  
Landschaftsschutzgebiet „Hohentengen“,
- Uferrückbau Hohentengen (Anlage D13.02):  
Landschaftsschutzgebiet „Hohentengen“,
- Uferrückbau Küssaberg, Reckingen (Anlage D13.04):  
Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“,
- Uferrückbau Küssaberg Nord (Anlage D13.09):  
Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“,
- Nebenfließgewässer Küssaberg (Anlage D13.10):  
Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“,
- Altwasser Küssaberg, Ettikon (Anlage D13.11) :  
Naturschutzgebiet „Kadelburger Lauffen-Wutachmündung“, Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“.

#### **5.4.1.3 Herstellung von Waldflächen**

Im Zuge der Maßnahmenplanung sollen in einem Umfang von 9.929 m<sup>2</sup> Waldflächen hergestellt werden (Waldrand, Weichholz-, Hartholzauwald, siehe Anlage D13.10 – „NFG Küssaberg“ und Anlage D13.11 – „Küssaberg Ettikon“). Die Planfeststellung konzentriert auch etwaige hierfür erforderliche Genehmigungen wie z. B. eine ggf. erforderliche Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG.

#### **5.4.1.4 Versetzung des Abspannmasts der 110-kV-Freileitung und Verlegung von Wegen**

Zur Realisierung der neuen Fischaufstiegsanlage müssen auf der deutschen Rheinseite der dort vorhandene Abspannmast der 110-kV-Freileitung versetzt (vgl. Anlage D 8.01 „Erläuterungsbericht Fischaufstiegsanlage“, Kap. 5.1) und der dort vorhandene Weg verlegt werden (vgl. Anlage D 8.01 „Erläuterungsbericht Fischaufstiegsanlage“). Soweit hierfür und für andere Anpassungen an Wegen und Zufahrten eine Genehmigung erforderlich ist, wird sie durch die Planfeststellung ersetzt.

Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Fischaufstiegsanlage können gem. § 75 Abs. 1 LVwVfG auch notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sein. Soweit solche notwendigen Folgemaßnahmen einer Genehmigung nach anderen Vorschriften durch andere Behörden bedürfen, geht die Regelungsbefugnis auf die Planfeststellungsbehörde über. Es handelt sich um einen gesetzlich angeordneten Zuständigkeitswechsel (BVerwGE 109, 192, 201).

Die Erstreckung der Planungskompetenz des Trägers eines Vorhabens auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen dient dem Gebot der Problembewältigung (BVerwG, NVwZ 2005, 813, 814). Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen. Daher sind in die Planung die Probleme mit einzubeziehen und zu lösen, die das Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufwirft (BVerwGE 109, 192, 201). Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, Maßnahmen an anderen Anlagen mit zu erledigen, obwohl es hierfür eines eigenen umfassenden Planungskonzeptes eines anderen Planungsträgers bedarf (BVerwGE 109, 192, 201; BVerwG, NVwZ 2005, 813, 814). Insoweit unterliegt der Begriff der notwendigen Folgemaßnahme wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen (BVerwG, NVwZ 2010, 1244, 1245). Folgemaßnahmen an anderen Anlagen dürfen daher über den Anschluss und die Anpassung betroffener anderen Anlagen nicht wesentlich hinausgehen. „Notwendig“ ist eine Folgemaßnahme nur dann, wenn nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu verhindern sind. Solche Störungen müssen durch die Planung des Vorhabenträgers veranlasst sein. Nicht alles, was in Bezug auf die anderen Anlagen in der Folge des Vorhabens wünschenswert, zweckmäßig, ökonomisch und sinnvoll erscheint, darf der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit planen und ausführen (BVerwG, NVwZ 2010, 1244, 1245).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Versetzung des Abspannmasts der 110-kV-Freileitung und die Verlegung des Wegs notwendige Folgemaßnahmen. Der bisherige Maststandort und ein Teil der bisherigen Wegefläche werden für den Bau der Fischaufstiegsanlage benötigt. Wird die Fischaufstiegsanlage zugelassen, führte dies zum Wegfall des Masts und der bisherigen Wegeverbindung. Die Funktionsfähigkeit der Stromableitung und der Wegeverbindung muss wiederhergestellt werden. Es handelt sich somit um zwingend erforderliche Anpassungen an den durch den Gewässerausbau unmittelbar betroffenen Anlagen und damit um notwendige Folgemaßnahmen.

#### **5.4.2 SCHWEIZ**

Mit der Konzession werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen erteilt.

Namentlich wird die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF beantragt.

Ferner wird für die Umweltmassnahme Chly Rhy (Anlage D13.12) eine Bewilligung nach Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG (Beseitigung von Ufervegetation) und eine Ausnahmegewilligung vom Rodungsverbot nach Art. 5 WaG beantragt (zur Begründung der Ausnahmegewilligung wird auf das Rodungsgesuch in Anlage D13.12.11 verwiesen).

Nicht erforderlich ist hingegen eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, da keine Gewässerschutzbereiche tangiert sind.

Ebenso ist im Rahmen der Bundeskonzession keine formelle Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich. Sollte das Departement der Auffassung sein, dass eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich ist, wird diese vorliegend beantragt (zur Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung erfüllt sind, wird auf die Anlage D2.1 – „UVB“, Kapitel 1.3.1, verwiesen).

Ferner ist das zu berücksichtigende kantonale Recht nicht tangiert, da die geplanten Massnahmen im Einklang mit dem Rheinuferschutzdekret stehen. Die im Mündungsgebiet des Fisibachs geplanten Massnahmen stehen ebenfalls im Einklang mit § 14 Abs. 5 BNO Fisibach.

Es sind vorliegend – mit Ausnahme der Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG – keine weiteren bundesrechtlichen Ausnahmegewilligungen erkennbar. Sollte das Departement der Auffassung sein, dass die Erteilung weiterer Ausnahmegewilligungen erforderlich ist, sind diese im Rahmen der Konzession zu erteilen.